VERTRAG

Lagerung von Humansperma/Hodengewebe

z w i s c h e n

der Kryobank Erlangen GmbH
- nachstehend kurz KRYOBANK genannt -
Nürnberger Str. 35
91052 Erlangen
Telefon 09131/898410
E-Mail: kryobank@kinderwunsch-erlangen.de

vertreten durch die Geschäftsführer

u n d

Herrn

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- im Folgenden: Auftraggeber -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Art der Verwahrung

Die KRYOBANK übernimmt in ihren Räumen die technische Vorbereitung zur Lagerung sowie die Lagerung von Samenzellen/Keimgewebe des Auftraggebers aus Hoden, Nebenhoden oder Ejakulaten (im folgenden Verwahrungsgut) in ihren Lagerungsbehältern in flüssigem Stickstoff oder in der Gasphase bei minus 150 - 196 Grad Celsius.

§ 2
Zulässiges Verwahrungsgut

Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, dass das Verwahrungsgut von ihm persönlich stammt.

Das Verwahrungsgut kann in der KRYOBANK nur eingelagert werden, wenn

- es vor der Lagerung in einer nach dem Gewebegesetz nach §§ 20 b und c AMG zugelassenen medizinischen Einrichtung untersucht und eingefroren wurde.
- es eindeutig beschriftet ist und dem Auftraggeber zweifelsfrei zugeordnet werden kann

- der Auftraggeber vor der Einlagerung des Verwahrungsgutes in einem nach dem Gewebegesetz hierzu zugelassenen Labor eine Untersuchung auf HIV, Hepatitis B und C durchgeführt hat und die Ergebnisse unauffällig waren.
  Die Befunde müssen zeitnah zur Samenabgabe/Gewebeentnahme erstellt worden sein und zum Zeitpunkt der Einlagerung bei der KRYOBANK schriftlich vorliegen.

§ 3
Übersendung und Einlagerung des Verwahrungsgutes

1. Der Auftraggeber beauftragt die medizinische Einrichtung, welche das Verwahrungsgut nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Achtung der gesetzlichen Bestimmungen eingefroren hat, das Verwahrungsgut herauszugeben und an die KRYOBANK zu versenden.
   Die KRYOBANK stellt in diesem Fall den für den Transport notwendigen Transportbehälter und organisiert diesen. Die Rechnung hierfür (Leihgebühr Transportbehälter, Personalkosten, Transportkosten je nach Entfernung) trägt der Auftraggeber.
   Wird die Kryokonservierung in der assoziierten Praxis KINDERWUNSCH ERLANGEN Dres. med. Hammel/Wiedmann oder deren Nachfolger durchgeführt, so werden keine Transportkosten in Rechnung gestellt.
   Die KRYOBANK trägt keine Risiken für irgendwelche Schäden am Verwahrungsgut (z.B. infolge unsachgemäßer Herstellung der Proben, Befüllung/Kühlung der Transportbehälter) oder Verlust/Schädigung auf dem Transportweg bis zum Zeitpunkt der Übernahme des Verwahrungsgutes.
2. Der Auftraggeber erhält nach erfolgter Einlagerung seines Verwahrungsgutes in der KRYOBANK

   a) einen schriftlichen Bericht, in welchem mitgeteilt wird:
      - die Anzahl der eingelagerten einzelnen Probenbehältnisse seines Verwahrungsgutes
      - die Qualität der Proben (sofern in der KRYOBANK hergestellt)

   b) einen individualisierten Anforderungsschein, mit dem er zu einem späteren Zeitpunkt
      - sein Verwahrungsgut anfordern und durch ein Transportunternehmen um- oder auslagern lassen kann
      - sein Verwahrungsgut persönlich selbst abholen kann
      - das Vertragsverhältnis über die Lagerung seines Verwahrungsgutes kündigen kann.

   Dieser Anforderungsschein sollte sorgfältig und unter Verschluss aufbewahrt werden, da er vom Auftraggeber unterschrieben als alleiniger Nachweis genügt, um bei der KRYOBANK z.B. eine Vernichtung des Verwahrungsgutes zu beauftragen.

§ 4
Vergütung

1. Für die Vorbereitung und Lagerung des Verwahrungsgutes zahlt der Auftraggeber beginnend mit dem Tag der Einlagerung an die KRYOBANK ein Entgelt in Höhe von **420 € für jedes begonnene Vertragsjahr)**. Bei medizinisch indizierter Kryokonservierung (z.B. vor keimzellschädigender Therapie, vor Hormontherapie bei Transidentität, vor Vasektomie) fällt keine Mehrwertsteuer an.
   Nach Kryokonservierung **ohne medizinische Indikation** (z.B. auf Wunsch) fällt nach geltender Rechtsauffassung zusätzlich der aktuell geltende Mehrwertsteuerbetrag an und wird zu den 420 € hinzuaddiert (= **499,80 EUR inkl. 19% MwSt**).
   Das Vertragsjahr bezieht sich auf den Zeitraum vom Tag der Einlagerung bis zum Ende dieses Tages im folgenden Jahr.
   Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb dieses Zeitraumes hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für die Lagerung.

2. Für die Entnahme/Umlagerung des Verwahrungsgutes oder Teilen hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 100.- € innerhalb und 200.- € außerhalb Deutschlands pro Umlagerungsvorgang zuzüglich evtl. Transportkosten in Rechnung gestellt. Diese entfällt bei einem Versand in die assoziierte Praxis KINDERWUNSCH Erlangen.

3. Für die Vernichtung der Proben fallen keine Kosten für den Auftraggeber an.

4. Die Zahlung für die erste Jahresrechnung und aller Folgerechnungen hat von Seiten des Auftraggebers per Überweisung spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

   Sollten sich innerhalb der Vertragslaufzeit die Kosten der Lagerung (z.B. durch Änderung der Stickstoffpreise, der Löhne, der Steuern usw.) erhöhen, so kann die KRYOBANK das Entgelt verhältnismäßig anpassen.

§ 5
Herausgabe des Verwahrungsgutes

1. Der Auftraggeber kann zu jedem Zeitpunkt die Umlagerung, den Versand oder die persönliche Entgegennahme des Verwahrungsgutes anfordern.
   Hierzu verwendet er den bei der Einlagerung erhaltenen Anforderungsschein und sendet diesen unterschrieben mit seiner Anforderung an die KRYOBANK.
2. Herausgabe, Umlagerung und Versand werden von der KRYOBANK nach Eingang in der Regel innerhalb von 7 Arbeitstagen wochentags zu den üblichen Geschäftszeiten vorgenommen.
3. Der Versand kann in der Regel nur in eine medizinische Einrichtung erfolgen, welche über eine behördliche Zulassung nach § 20 b und c AMG verfügt.
4. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass der Transportbehälter innerhalb von 10 Arbeitstagen wieder an die KRYOBANK zurückgeschickt wird. Ist dies nicht der Fall, ist die KRYOBANK berechtigt, dem Auftraggeber ab dem 11. Arbeitstag Mietkosten von 20.- €/Tag in Rechnung zu stellen. Hat der Transportbehälter nach 4 Wochen die KRYOBANK nicht erreicht, ist die KRYOBANK berechtigt, dem Auftraggeber den Wert des Transportbehälters (2.500.- €) in Rechnung zu stellen.
5. Die Kosten für den beauftragten Versand trägt der Auftraggeber. Diese werden ggf., insbesondere bei Versendung ins Ausland, vorab in Rechnung gestellt.

Soweit der Auftraggeber die Herausgabe des Verwahrungsgutes verlangt, sind mit der Übergabe des Verwahrungsgutes an den Auftraggeber oder das Transportunternehmen die Tätigkeit und der Verantwortungsbereich der KRYOBANK beendet.

§ 6
Qualitätssicherung

1. Die KRYOBANK setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter (Ärzte/Ärztinnen, BiologInnen und MTA) ein und ist eine nach §§ 20 b und c AMG behördlich zugelassene medizinische Einrichtung.

2. Die KRYOBANK gewährleistet die kontinuierliche technische Überwachung des Verwahrungsgutes.

§ 7
Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die KRYOBANK unverzüglich zu informieren über
   a) die Änderung seiner Anschrift,
   b) über den Fall einer längeren Abwesenheit, damit bei evtl. Zahlungsverzug aufgrund von Nichterreichbarkeit die vertragsgemäße Vernichtung des Verwahrungsgutes durch die KRYOBANK vermieden wird

   Im Falle des Todes des Auftraggebers sind Vorkehrungen zu treffen, damit die KRYOBANK umgehend darüber informiert wird und die Proben vernichten kann.

2. Im Falle der Ziffer 1. ist die KRYOBANK nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Information zu überprüfen oder weitere Nachweise zu verlangen.

3. Die KRYOBANK erfüllt ihre Mitteilungs- und Informationspflichten nach diesem Vertrag, wenn sie Schreiben an die letzte, ihr bekannte Anschrift des Auftraggebers richtet. Sie ist nicht verpflichtet, neue Anschriften oder Aufenthaltsorte des Auftraggebers zu ermitteln.

§ 8
Haftung/Gewährleistung

1. Die KRYOBANK ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Lagerung des Verwahrungsgutes in tiefkaltem Stickstoff nach den gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Insbesondere übernimmt die KRYOBANK keine Gewähr für die Qualität und Beschaffenheit des Verwahrungsgutes, insbesondere nicht dafür, ob dieses nach dem Auftauen geeignet ist, um eine Schwangerschaft auf dem Weg der natürlichen oder künstlichen Befruchtung herbeizuführen.

2. Die Haftung der KRYOBANK für etwaige Schäden oder den Verlust des Verwahrungsgutes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter beschränkt und bezieht sich nicht auf Schäden infolge höherer Gewalt. In diesen Fällen ist der Schadensersatz auf die Höhe der bis dato aufgewandten Lagerungskosten beschränkt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz oder Ersatz von Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

3. Für Schäden infolge des Transportes haftet das Transportunternehmen, nicht die KRYOBANK.
   Die KRYOBANK beauftragt nur zertifizierte Transportunternehmen.

4. Die Haftung für Schäden im Sinne dieses Vertrages sind auf einen maximalen Betrag von höchstens 1.500.- € für das gesamte Verwahrungsgut begrenzt.

§ 9
Vertragsdauer

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und beginnt am Tag der Übernahme und Einlagerung des eingefrorenen Verwahrungsgutes. **Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Vertragsablauf schriftlich per Einwurfeinschreiben gekündigt wird.**

2. Das Vertragsverhältnis endet
   - zum Zeitpunkt der Übergabe des Verwahrungsgutes an ein vom Auftraggeber beauftragtes Transportunternehmen
   - zum Zeitpunkt der Übergabe des Verwahrungsgutes an den Auftraggeber selbst
   - mit dem Tod des Auftraggebers zu dem Zeitpunkt, an dem die KRYOBANK hierüber schriftlich Kenntnis erlangt
   - wenn der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nachkommt mit der Vernichtung des Verwahrungsgutes (siehe § 10)

3. Der Vertrag endet ferner, wenn durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung die Lagerung von Humansperma und Hodengewebe unzulässig werden sollte.

4. Für den Fall der Geschäftsaufgabe steht der KRYOBANK ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 10
Vernichtung des Verwahrungsgutes

Die KRYOBANK ist zur Vernichtung des Verwahrungsgutes berechtigt,

- wenn der Auftraggeber mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug ist.
  Der Vertrag endet in diesem Fall einen Monat nach Absendung des 2. Mahnschreibens (mit Hinweis auf die Vernichtung des Humanspermas/ Hodengewebes) über die ausstehende Rechnungssumme an die letzte bekannte Adresse. Ein weiteres, besonderes Kündigungsschreiben wird in diesen Fällen vor der Vernichtung des Verwahrungsgutes nicht zugestellt. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung und Vernichtung des Verwahrungsgutes angefallenen Kosten für die Lagerung sind vom Auftraggeber in vollem Umfang zu begleichen.

- wenn der Auftraggeber der KRYOBANK nach Kündigung des Vertrages nicht innerhalb von 4 Wochen mitteilt, was mit dem Verwahrungsgut geschehen soll.

- wenn der Auftraggeber verstorben ist.

§ 11
Speicherung von Daten, Aufzeichnungen

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Speicherung und Verwendung seiner Daten im Zusammenhang mit der Lagerung seines Verwahrungsgutes bei der KRYOBANK einverstanden. Die KRYOBANK versichert, dass diese Daten unter Wahrung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum internen Gebrauch gespeichert und vor Missbrauch geschützt werden. Alle im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung angefertigten Aufzeichnungen der KRYOBANK verbleiben in ihrem Eigentum.

§ 12
Verjährung

1. Wechselseitige Ansprüche der Vertragspartner aus diesem Vertrag verjähren in 2 Jahren, es sei denn, es handelt sich um deliktische Ansprüche. Für diese verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregeln.

2. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 13
Verschwiegenheit

1. Die KRYOBANK ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Der Auftraggeber befreit sie jedoch insoweit von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit, als die Weitergabe persönlicher Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Befreiung gilt insbesondere gegenüber Ärzten/ medizinischen Einrichtungen, die den Auftraggeber medizinisch betreuen oder an die das Verwahrungsgut auf Anforderung des Auftraggebers verschickt werden soll.

§ 14
Aufhebungen, Änderungen, Ergänzungen

1. Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Nachweis für die Aufhebung oder das Außerkraftsetzen der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Erlangen, den

Kryobank Erlangen | Auftraggeber